



im Drogenkrieg

akzept e.V.

Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit & humane Drogenpolitik



Deutsche
Aidshilfe



Schildower Kreis



iesbundesverband
leben mit drogen

SONICS
Safer Nightlife
Bundesverband

Drug-Checking: Positionierung 2022

Fachtagung Drug-Checking | 15.06.2022 | Frankfurt / Main
Akzept e.V. | BASiS e.V. | ISFF der FRA-UAS



Drug-Checking 2022

- Seit Mitte der 1990er Jahre praxiserprobte Strategie der Harm Reduction
- In 13 EU-Staaten etabliert
- Hinsichtlich seiner Ziele evidenzbasiert.



Evidenzbasierung

- Monitoring → Verbesserung des Informations- und Wissensstands über Substanzen.
- Erreichbarkeit von schwer zu erreichenden Konsument*innen, frühzeitiger Zugang zur Drogen- und Suchthilfe.
- Vorbeugung von Überdosierungen und ungewollten Intoxikationen.
- Reflexion, Aneignung von Risikokompetenz, Erlernen von Konsumkompetenz, vorsichtigerer Konsum.

Umsetzung: Grundsätze

- Fachliche Kompetenz, ausreichende strukturelle Bedingungen
- User*innen-gerecht: Niedrigschwellig erreichbar / aufsuchend, postversand-gestützt
- Qualifiziert / integriert: an akzeptierende, zieloffene Beratung gekoppelt
- Kompetente Analyse und Kommunikation (TEDI-Standards)

Gesetzliche Regulierung

- Klare Positionierung des Gesetzgebers pro Drug-Checking
- Streichung Verbot Substanzanalyse in §10a BtMG
- Nicht zielführend: Einführung §10b BtMG: Ermächtigung der Bundesländer zur Erteilung von Rechtsverordnungen
 - ◆ Drohende Hochschwelligkeit zur Schaffung des Angebots durch zusätzliche Auflagen der Länder
 - ◆ Kann-Regelung führt zu ungleichen Bedingungen und versagt Drogengebraucher*innen in vielen Regionen Deutschlands Drug-Checking (vgl. Drogenkonsumräume)

Gesetzliche Regulierung

→ Umsetzungsvorschlag: Einführung eines §3 (3) BtMG

“(3) Nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe, Träger anerkannter Suchtberatungen und von Suchtpräventionsstellen der Wohlfahrtspflege verfügen grundsätzlich über die Erlaubnis, zum Zweck des Drug-Checking Substanzen entgegenzunehmen, aufzubewahren und an Labore weiterzuleiten, die eine Ausnahmegenehmigung nach §3 besitzen oder solche, die nach §4 BtMG keiner Erlaubnis bedürfen. Einem Labor, das in Kooperation mit dem Träger eines Drug-Checking-Angebots Substanzanalysen durchführt, ist durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Genehmigung zum Erwerb von für die Substanzanalyse notwendigen Betäubungsmitteln zu erteilen, wenn kein Grund nach §5 BtMG dagegen spricht.”

Neuer §3 (3) BtMG

Mögliche Angebots-Träger:

- anerkannte Träger der Jugendhilfe,
- Träger anerkannter Suchtberatungen
- Suchtpräventionsstellen der Wohlfahrtspflege
 - ◆ Keine Erlaubnispflicht, um Substanzen entgegenzunehmen, aufzubewahren und an Labore weiterzuleiten.

Neuer §3 (3) BtMG

Labore:

- Kooperationspartner des Angebots-Trägers
- BfArM muss Erlaubnis erteilen, wenn
- Qualitätsstandards nach §5 BtMG
 - ◆ Kosten für Ausnahmeerlaubnis müssen überschaubar sein!

Förderung auf Bundes- und Länderebene

- Fachgespräch im BMG
- Bundesförderung:
 - ◆ Testmobile
 - ◆ Referenzlabore
 - ◆ Wissenschaftliche Evaluierung
 - ◆ Entwicklung Qualitätsstandards
- Drug-Checking im Partysetting, Cannabis, offene Szenen



Fazit

- Drug-Checking möglichst **bedürfnisorientiert, niedrighschwellig und flächendeckend** ermöglichen
- Auf Grundlage des BtMG **hoher Regelungsbedarf**
- **Bundeseinheitliche Regelung** notwendig
- Mittelfristig **legaler Zugang zu qualitätsgeprüften psychoaktiven Substanzen aller Art** zum eigenen Gebrauch notwendig